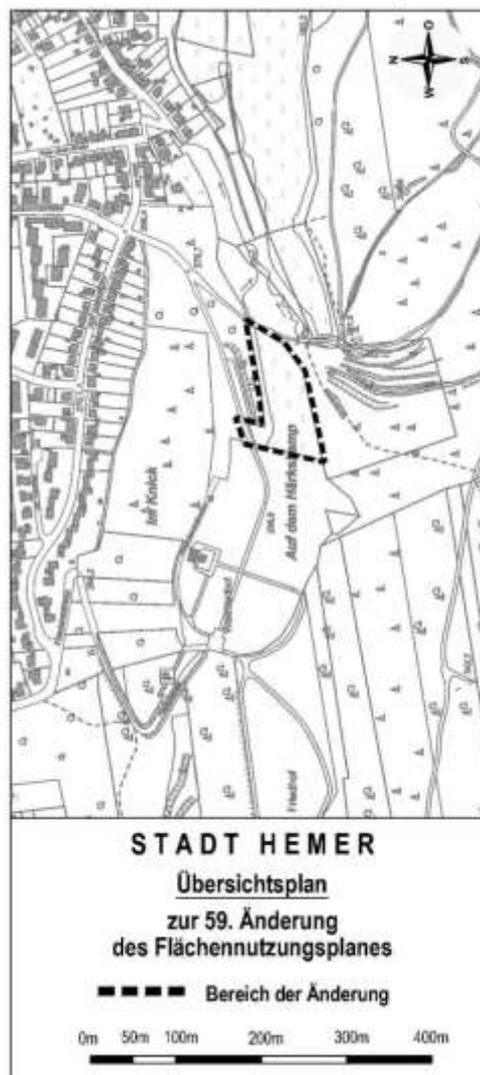


Begründung ENTWURF

zur 59. FNP-Änderung „Waldfriedhof“ gemäß § 2 BauGB

Stand: April 2024, frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB



Bearbeitung:
Stadt Hemer
Fachdienst 4.1 Stadtplanung und Wirtschaftsförderung
Simone Rudek

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Ausgangssituation	1
1.1.	Anlass und Ziele der städtebaulichen Planung	1
1.2.	Räumlicher Geltungsbereich.....	1
1.3.	Planverfahren für die 59. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hemer	2
2.	Beschreibung des Plangebiets und vorhandene Nutzung	2
3.	Planungsrechtliche Situation	3
3.1.	Regionalplanung	3
3.2.	Flächennutzungsplan	4
3.3.	Landschaftsplan / Schutzgebiete	5
4.	Geplante Darstellung der 59. FNP-Änderung	5
5.	Inhalt des Bebauungsplans Nr. 112	5

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Luftbild mit Geltungsbereich der 59. Flächennutzungsplanänderung	2
Abbildung 2:	Ausschnitt (noch) gültiger Regionalplan	3
Abbildung 3:	Ausschnitt neuer Regionalplanentwurf gem. Erarbeitungsbeschluss	3
Abbildung 4:	Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 112 „Waldfriedhof“ auf Grundlage des Flächennutzungsplans.....	4
Abbildung 5:	Geltungsbereich der 59. Flächennutzungsplanänderung.....	4
Abbildung 6:	Gegenüberstellung Bestand – Planung	5

1. Anlass und Ausgangssituation

1.1. Anlass und Ziele der städtebaulichen Planung

Der Waldfriedhof ist der größte städtische Friedhof in Hemer. Er liegt in einem Waldgebiet eingebettet zwischen den Ortsteilen Sundwig und Westig. In den letzten Jahren haben sich vor allem die sogenannten Baumbestattungen etabliert, bei denen der Verstorbene in unmittelbarer Nähe eines Baumes bestattet wird. Auf dem Waldfriedhof in seiner bisherigen Abgrenzung stehen keine Flächen mehr zur Anpflanzung von Bestattungsbäumen zur Verfügung. Die Kapazitäten an den vorhandenen alten Bäumen sind ebenfalls bald erschöpft. Um der großen Nachfrage nach dieser Bestattungsart weiterhin begegnen zu können, wurde die Friedhofsfläche Anfang des Jahres 2023 durch einen Ankauf in Richtung Osten erweitert. Andernfalls hätte diese Bestattungsart in ca. drei Jahren nicht mehr angeboten werden können.

Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich um eine Wiese, die im geltenden Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hemer als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, sowie um den nordöstlich angrenzenden Parkplatz samt Waldbestand, der als Waldfläche dargestellt ist. Die bisherige Friedhofsfläche samt angrenzendem Parkplatz von ca. 73.900 m² ist im derzeit geltenden FNP bereits als Grünfläche „Friedhof“ dargestellt.

Für die Erweiterungsfläche, die rein der Friedhofserweiterung dient (Flurstücke 155 und 403; ca. 8.300 m²), ist eine Änderung des FNPs erforderlich, da der Bebauungsplan Nr. 112 sonst nicht als aus dem FNP entwickelt gilt. Ziel ist es, die bisher dargestellte Fläche für die Landwirtschaft in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof zu ändern. Da der Bebauungsplan Nr. 112 den angrenzenden Waldbestand und den Parkplatz künftig sichern soll, ist eine Änderung des FNPs in diesem Bereich nicht notwendig.

Parallel zur 59. Änderung des FNPs wird das Bebauungsplanverfahren Nr. 112 „Waldfriedhof“ durchgeführt.

1.2. Räumlicher Geltungsbereich

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans umfasst die Flurstücke 155 und 403 der Flur 56, Gemarkung Hemer (s. Abbildung 1). Die Änderungsfläche des FNPs beträgt ca. 8.300 m². Innerhalb des Verfahrens wird rein zeichnerisch eine ca. 200 m² große Teilfläche des Flurstücks 402, die nordöstlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt und durch das Änderungsverfahren zu einer „Inselfläche“ für die Landwirtschaft werden würde, geändert. Aufgrund der fehlenden parzellenschärfe und der großen Maßstabseben, kann man die kleine Fläche zeichnerisch kaum erkennen. Der Vollständigkeit halber wird aber darauf hingewiesen. Ziel ist es, diese Fläche als Wald darzustellen, da es auch der tatsächlichen Nutzung entspricht (s. Kapitel 3.2 und **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).



Abbildung 1: Luftbild mit Geltungsbereich der 59. Flächennutzungsplanänderung

1.3. Planverfahren für die 59. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hemmer

Die 59. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hemmer wird im Vollverfahren gem. § 2 Abs. 1 BauGB inkl. Umweltbericht durchgeführt.

2. Beschreibung des Plangebiets und vorhandene Nutzung

Der Waldfriedhof ist der größte städtische Friedhof in Hemmer. Er liegt in einem Waldgebiet eingebettet zwischen den Ortsteilen Sundwig und Westig. Angelegt wurde er um das Jahr 1923 durch eine Stiftung der Familie von der Becke, die noch heute ihren Familienfriedhof auf dem Waldfriedhof pflegt. Heute sind rund 4.500 Gräber auf einer Fläche von ca. 72.300 m² harmonisch in das Waldgebiet integriert. Hier werden Verstorbene aller Konfessionen aus Hemmer und Umgebung sowie mit der Stadt Hemmer verbundene Menschen beerdigt. Der Friedhof ist über zwei Zufahrten zu erreichen und es stehen an beiden Eingängen ausreichend Parkplätze für die Trauergäste und Friedhofsbesucher zur Verfügung. Der Waldfriedhof verfügt darüber hinaus über eine Anbindung an das Netz des Bürgerbusses am Eingang Westig. In der Mitte des Friedhofs liegt die Trauerhalle; bis zu 75 Trauergäste finden hier Platz.

Die ca. 12.000 m² große Erweiterungsfläche schließt östlich an den Waldfriedhof an. Das vorhandene Wegenetz des Waldfriedhofs reicht bereits bis an die Flurstücksgrenze heran, sodass diese problemlos an den Friedhof angeschlossen werden kann. Insgesamt stehen ca. 8.300 m² für die Anpflanzung von Bäumen zur Verfügung. Dort können 150 Bäume gepflanzt werden und 600 neue Grabstellen entstehen. Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan ist die Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Die reale Nutzung entspricht einer Wiese/Grünfläche. Im Norden, Osten und Süden wird die Fläche durch den Wald begrenzt.

3. Planungsrechtliche Situation

3.1. Regionalplanung

Im gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Rechtskraft 2001, mit Stand der 13. Änderung vom 20.11.2018) ist das Plangebiet überwiegend als Waldbereich sowie in einem kleineren Teilbereich nordöstlich als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt (s. Abbildung 2). Aufgrund neuer rechtlicher Rahmenbedingungen, wie der im Jahr 2017 in Kraft getretene neue Landesentwicklungsplan NRW, und das im gleichen Jahr verabschiedete Raumordnungsgesetz sowie einige Änderungen im Naturschutzrecht und daraus resultierende Anforderungen, ist eine Neuaufstellung der älteren Regionalpläne erforderlich geworden. Die Neuaufstellung des Regionalplans Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein wurde am 07.12.2017 vom Regionalrat beschlossen. In dem Regionalplanentwurf für den Erarbeitungsbeschluss, der dem Regionalrat am 10.12.2020 vorgelegt wurde, ist die gesamte Fläche als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt (s. Abbildung 3).

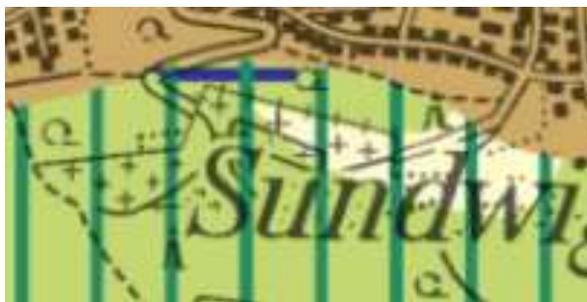


Abbildung 2: Ausschnitt (noch) gültiger Regionalplan



Abbildung 3: Ausschnitt neuer Regionalplanentwurf gem. Erarbeitungsbeschluss

Die Planung entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Die Übereinstimmung der Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung wurde bei der Bezirksregierung Arnsberg abgefragt. Mit Schreiben vom 10.05.2023 wurde bestätigt, dass keine landesplanerischen Bedenken gem. § 34 LPiG bestehen. Für die landesplanerische Beurteilung sind insbesondere die textlichen Ziele 3-1, 7.2-1 und 7.3-1 des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP) und die textlichen Ziele 5, 16, 17 und 23 des Regionalplanes einschlägig.

Ziel 3-1 Kulturlandschaften sagt, dass „die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes [...] im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten“ ist. Ziel 7-2.1 Landesweiter Biotopverbund sagt unter anderem, dass „landesweit ausreichend große Lebensräume mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschaftstypischen Biotopen zu sichern und zu entwickeln [sind], um die biologische Vielfalt zu erhalten“. Ziel 7.3-1 konkretisiert die Walderhaltung und Waldinanspruchnahme und sagt unter anderem, dass „Waldbereiche [ausnahmsweise] für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden [dürfen], wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird“.

Die Ziele 5, 16, 17 und 23 des gültigen Regionalplans konkretisieren die „Sicherung und Entwicklung von besonderen Orts- und Landschaftsbildern und charakteristischen Strukturen“ sowie den Freiraum.

3.2. Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hemer stellt die bisherige Friedhofsfläche (ca. 73.900 m²) als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof dar (s. Abbildung 4). Für die ca. 8.300 m² große Fläche ist eine Änderung des FNP's erforderlich, da ansonsten der Bebauungsplan nicht aus dem FNP entwickelt werden kann. Ziel ist es, die bisher dargestellte Fläche für die Landwirtschaft in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof zu ändern. Die 59. Änderung des FNP's wird parallel zum Bebauungsplanverfahren Nr. 112 „Waldfriedhof“ durchgeführt.



Abbildung 4: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 112 „Waldfriedhof“ auf Grundlage des Flächennutzungsplans

An den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 112 grenzt im Nordosten eine ca. 200 m² große Teilfläche des Flurstücks 402 an, die im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist (s. Abbildung 5 rote Ellipse). Bei einer Änderung des FNP's von Fläche für die Landwirtschaft in Grünfläche „Friedhof“ würde auf dem Teil des benannten Flurstücks eine Restfläche von ca. 200 m² weiterhin als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die umgebenden Flächen sind dann entweder Wald (Norden) oder Grünfläche (Süden). Um keine „Inselfläche“ für die Landwirtschaft zu erhalten, wird dieser Teil im Zuge der 59. FNP-Änderung zeichnerisch als „Wald“ dargestellt. Dies entspricht auch der tatsächlichen Nutzung. Aufgrund der geringen Flächengröße und der nicht vorhandenen Parzellenschärfe des FNP's wird auf die Darstellungsänderung an dieser Stelle nur hingewiesen. Die Änderung bezieht sich auf die Hauptfläche von 8.300 m².

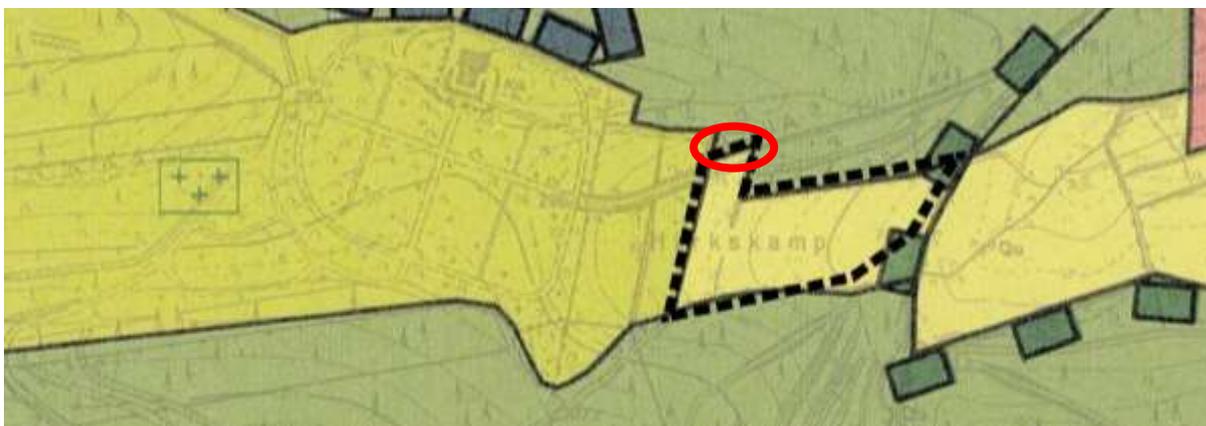


Abbildung 5: Geltungsbereich der 59. Flächennutzungsplanänderung

bestehenden Waldfriedhof und fällt somit größer aus. Der Bebauungsplan wird aufgestellt, um Planungsrecht für den Bestand und die geplante Erweiterung des Waldfriedhofs zu schaffen. Der Bebauungsplan setzt im Wesentlichen eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB fest. Weiterhin werden die nordwestlich und nordöstlich angrenzenden Parkflächen sowie die an die Erweiterungsfläche grenzenden Waldbestände planungsrechtlich gesichert. Zudem werden Festsetzungen zu baulichen Anlagen sowie den von Bebauung freizuhaltenden Flächen getroffen. Zur Sicherung einer naturnahen Entwicklung des Waldfriedhofes werden Pflanzgebote sowie Erhaltungsgebote festgesetzt. Neben den planungsrechtlichen Festsetzungen werden auch baugestalterische Festsetzungen zu den Einfriedungen und Werbeanlagen in den Bebauungsplan aufgenommen.